



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Isabell Zacharias, Dr. Herbert Kränzlein, Susann Biedefeld, Martina Fehlner, Günther Knoblauch, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Reinhold Strobl, Klaus Adelt SPD**

**Nachtragshaushaltsplan 2018;  
hier: Ausgaben für Studierendenvertretungen  
(Kap. 15 06 Tit. 459 77)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 15 06 (Sammelansätze für den Gesamtbereich der Hochschulen) werden in der TG 77 (Ausgaben für die Studierendenvertretungen) im Tit. 459 77 die Personalausgaben und personalbezogene Sachausgaben der Studierendenvertretungen für das Jahr 2018 von 163,0 Tsd. Euro um 300,0 Tsd. Euro auf 463,0 Tsd. Euro angehoben.

### **Begründung:**

Ausreichende finanzielle Mittel sind wichtige Grundlage einer funktionierenden und durchsetzungsfähigen Studierendenvertretung. Diese werden aber durch finanzielle Engpässe erheblich eingeschränkt und müssen einen großen Teil ihrer Zeit für die Beschaffung von Geld, zum Beispiel durch Veranstaltungen, verwenden. Nominal und für alle Hochschulen im Durchschnitt sind die Mittel zwar nicht reduziert worden, aber die Pro-Kopf-Zuweisungen je Studierenden sind von 2,09 Euro in 2008 auf 1,43 Euro in 2013 abgesenkt worden. Die Staatsregierung rechtfertigt dies mit der Aussage, der Aufwand für die Studierendenvertretung steige nicht „zwangsläufig linear“ mit der Studierendenzahl.

Für einzelne Universitäten gab es gravierende Kürzungen in den Mittelzuweisungen. Einige Hochschulen hatten daher trotz steigender Mittel im Jahr 2017 weniger Geld zur Verfügung als noch im Jahr 2008. Nominal weniger Mittel für die Studierendenvertretung bei steigender Studierendenzahl haben folgende Hochschulen und Universitäten bekommen: LMU München, FH Ansbach, Universität Bamberg, FH Coburg, FH Ingolstadt, FH Landshut, FH München, HS für Musik und Theater München, HFF München, Universität Nürnberg-Erlangen, AdbK Nürnberg, Universität Passau, FH Regensburg und die Universität Würzburg.

Die Studierendenvertretungen selbst sprechen von chronischer Unterfinanzierung und drohender Handlungsunfähigkeit. Deshalb ist die Erhöhung des Ansatzes erforderlich.